

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Osterrade (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBL. Seite 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBL. Seite 425) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 12 (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussmenge von

bis 2,5 QN	120 € / Jahr
bis 6,0 QN	288 € / Jahr
bis 10,0 QN	480 € / Jahr
bis 60,0 QN	2.880 € / Jahr

2. § 13 (Schmutzwassergebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie beträgt **3,74 Euro** je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 in Kraft.

Osterrade, den 08.12.2020

gez. Hinrichsen
(Bürgermeister)